

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/150 Nr. 22 —

Betr.: Arbeiterlied „Brüder zur Sonne zur Freiheit“ in der Schule

Wortlaut der Mündlichen Anfrage des Abg. Wernstedt (SPD) vom 23. 8. 1982

Von einer Lehrerin bin ich gefragt worden, ob es erlaubt sei, in der Schule das Arbeiterlied „Brüder zur Sonne zur Freiheit“ lernen und singen zu lassen.

Ich habe ihr geantwortet, daß dieses Lied auf der Grundlage und in der Tradition der sozialen Freiheitsbewegungen (Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes) stehe, heute noch bei den Gewerkschaften gepflegt werde und selbstverständlich auch in der Schule gelernt und gesungen werden dürfe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie meine Auffassung zu dieser Frage?
2. Wenn nein, warum nicht?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 420/5 — 10/150 lfd. Nr. 22 —

Hannover, den 30. 9. 1982

Zu 1.

Ja.

Allerdings reicht das Singen und Auswendiglernen nur dieses Liedes für die Erfüllung des Bildungsauftrages nicht aus.

Im übrigen legt die Landesregierung — worauf auch bei dieser Gelegenheit wiederum hingewiesen werden soll — entschieden Wert darauf, daß die Schülerinnen und Schüler insbesondere des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I mehr als bisher Lieder singen und auch einige davon auswendig lernen.

Zu 2.

Entfällt.

In Vertretung
Schaede

(Ausgegeben am 11. 10. 1982)